

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere in der Chor- und Ensembleleitung / als Dirigent_innen / als Übungsleiter_innen verantwortliche Menschen, weiterhin kompositorisch tätige und weitere Persönlichkeiten aus der musikalischen Praxis.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 10 Monate im Rückstand ist.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag und aus besonderem Anlass beschlossene Umlagen termingerecht zu entrichten. Mitgliedschaften in anderen Verbänden bleiben unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einberufen werden - im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage von Originalunterschriften beantragt.

1. Musikalische Interessenvereinigungen werden in der Mitgliederversammlung vertreten durch drei stimmberechtigte Delegierte; die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form gemäß § 126b BGB (E-Mail) erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen mit Ablauf des dritten Tages der Aufgabe der Einladung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird unmittelbar im Anschluss an diese Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der_dem Vorsitzenden oder der_dem Vertreter_in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der_dem Versammlungsleiter_in und der_dem Protokollführer_in zu unterzeichnen. Der_die Protokollführer_in wird zu Sitzungsbeginn bestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfer_innen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung eines_r Ehrenvorsitzende_n.

7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen; diese sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus

- der_dem Vorsitzenden,
- bis zu vier Stellvertretenden Vorsitzenden,
- der_dem Schatzmeister_in.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen. Zur Erledigung sachbezogener Aufgaben kann der Vorstand einen Ausschuss berufen.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so beauftragt der restliche Vorstand eines der übrigen Vereinsmitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte der_des Ausgeschiedenen bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied muss von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es fungiert dann bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der_dem Vorsitzenden oder einer_einem der Stellvertretenden Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der_dem Sitzungsleiter_in und Protokollführer_in zu unterzeichnen. Der_die Protokollführer_in wird zu Sitzungsbeginn bestimmt.

§ 9 Sitzungsarten

Die Sitzungen der CED-Organe und -Gremien finden in der Regel in Präsenz statt.

Sie können auch per Telefon- und Video-Konferenz oder in Internet-Konferenzräumen durchgeführt werden. In der Einladung ist zu erklären, wie der Zugang erfolgt.

Einwählkarten müssen mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Verwaltung

Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich, soweit nicht im Einzelfall eine vertragliche Regelung durch den Vorstand vereinbart ist.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Eine Ehrenamtsentschädigung (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, verfällt der Anspruch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Datenschutz

1. CED speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Titel, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobil-Nr., E-Mail-Adresse),
- bei Funktionsträgern: Funktion im Verband, Geburtsdatum, Eintritt in den Verband.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird die Bankverbindung des Mitglieds (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Personenbezogene Daten dürfen vom Verband zur Erfüllung seines Verbandszweckes an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben werden.
5. Der Verband stellt sicher, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt und dass nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden. Im Falle eines Widerspruchs wird die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben. Im Übrigen werden die Daten ausgeschiedener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vor-geschrieben, werden die Daten von Mitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungs-technischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verband informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Verbandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende_r und Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Chorverband e.V., seinem Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Vorstandsmitglieder können für den Verein verpflichtende und insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen.

Durch Rechtshandlungen oder Erklärungen anderer Personen wird der Verein in keiner Weise rechtlich verpflichtet. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, wenn diese bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschädigt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Zweck der Satzung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx. Juni 2021 (nach Verschmelzungsbeschluss) in Hannover beschlossen und wird anschließend in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Hannover, den 27. Juni 2021